

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg



– Anstalt des öffentlichen Rechts –
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2024 ist der **1.1.2024**. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2023 versandt. Sollten Sie bis zum 1.1.2024 keinen Meldebo-

gen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften) sind zum 1. Februar 2024 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungs-genossenschaften erhalten Mitte Januar 2024 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde
Schweine
Schafe

Hühner
Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind: Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind: Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.: Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner. Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamttierbestand je Standort zu melden. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die

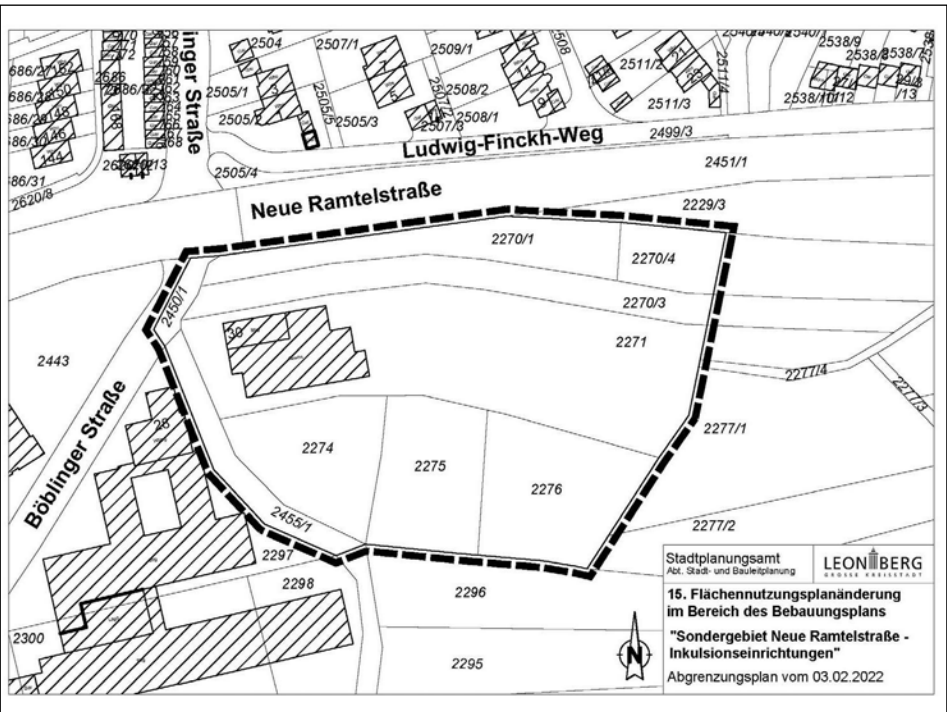
Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2024 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Telefon: 0711 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de

15. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Neue Ramtelstraße – Inklusionseinrichtungen“, Planbereich 05.02-4 in Leonberg-Ramtel mit Satzung über örtliche Bauvorschriften – Bekanntmachung der Genehmigung, Wirksamkeit –

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 21.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Wirksamkeitsbeschluss zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Sondergebiet Neue Ramtelstraße – Inklusionseinrichtungen“ (letzter Stand vom 20.09.2023) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) in Leonberg-Ramtel gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Mit Verfügung vom 11.12.2023 AZ RPS21-2511-414/1/20 hat die höhere Verwaltungsbehörde – Regierungspräsidium Stuttgart die Änderung gem. § 6 BauGB genehmigt. Lage des Geltungsbereichs siehe nachfolgender Übersichtsplan. Maßgebend für den Geltungsbereich ist die Planzeichnung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit letztem Stand vom 03.02.2022. Es gelten hierzu die Begründung mit letztem Stand vom 20.09.2023 und der Umweltbericht vom 21.01.2022 mit Ergänzungen vom 20.09.2023. Das Original der 15. Flächennutzungsplanänderung und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen der 15. Flächennutzungsplanänderung sowie der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten zu Einsicht für Jedermann bereit gehalten. Die Unterlagen können auch im Geoportal LeoMaps



Übersichtsplan: Kartengrundlage www.lgl-bw.de

der Stadt Leonberg unter <https://leomaps.leonberg.de/index.php?workspace=ab.bpl> und unter <https://www.leonberg.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Bauleitpläne> abgerufen werden. Auskünfte über den Inhalt der 15. Flächennutzungsplanänderung werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten erteilt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn Sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser

Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg geltend zu machen. Die 15. Flächennutzungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leonberg wirksam.

Hinweise
Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Leonberg an Werktagen sind
Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Bebauungsplan „Sondergebiet Neue Ramtelstraße – Inklusionseinrichtungen“ mit Satzung über örtliche Bauvorschriften, Planbereich 05.02-4, in Leonberg-Ramtel – Satzungsbeschluss, In-Kraft-Treten des Bebauungsplans –

Der Gemeinderat der Stadt Leonberg hat am 21.11.2023 in öffentlicher Sitzung den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan „Sondergebiet Neue Ramtelstraße – Inklusionseinrichtungen“ (letzter Stand vom 20.09.2023) mit Satzung über örtliche Bauvorschriften in Leonberg-Ramtel gem. § 74 Landesbauordnung (LBO) und gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. Lage des Geltungsbereichs siehe nachfolgender Übersichtsplan. Maßgebend ist der Bebauungsplan mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften mit letztem Stand vom 20.09.2023. Es gelten die Begründung mit letztem Stand vom 20.09.2023 und der Umweltbericht vom 21.01.2022 mit Ergänzungen vom 20.09.2023. Das Original des Bebauungsplans mit Satzung über die örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung mit den Zielen, Zwecken und wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplans sowie der Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten zu Einsicht für Jedermann bereit gehalten. Die Unterlagen können auch im Geoportal LeoMaps der Stadt Leonberg unter <https://leomaps.leonberg.de/index.php?workspace=ab.bpl> und unter <https://www.leonberg.de/Wirtschaft-Bauen/Stadtplanung/Bauleitplanung/Bauleitpläne> abgerufen werden. Auskünfte nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB über den Inhalt des Bebauungsplans und Beratung zu Bauvorhaben werden im ServiceBüroBauen Bauverwaltungs- und Bauordnungsamt, Belfor-

ter Platz 1, 71229 Leonberg während der Öffnungszeiten erteilt. Auf die im Bebauungsplan Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Gutachten, DIN Vorschriften (insbesondere DIN

4109-1: 2018-01, DIN 18916, DIN 18917, DIN 18919 und VDI-Richtlinie 2719) und sonstige außerstaatliche Regelwerke werden zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Leonberg, Belforter Platz 1,

71229 Leonberg bereitgehalten. Auskunft erteilt das Stadtplanungsamt.

Gesetzliche Wirksamkeitsvoraussetzungen: Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB: eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung von Planersatzansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen (vgl. § 43 BauGB) im Fall der §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile wird hingewiesen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit herbeigeführt wird. Hierfür bedarf es eines Antrags an den Entschädigungspflichtigen. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf-

grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Leonberg geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder der Oberbürgermeister in dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verfahrensverletzung gerügt hat. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Stadt Leonberg, Belforter Platz 1, 71229 Leonberg geltend zu machen. Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leonberg in Kraft.

Hinweise
Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung Leonberg an Werktagen sind
Montag bis Mittwoch 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
Freitag 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Wertstoffhöfe nach Weihnachten regulär geöffnet

Der Abfallwirtschaftsbetrieb Böblingen (AWB) teilt mit, dass seine Entsorgungseinrichtungen lediglich an den Weihnachtsfeiertagen, dem 25. und 26. Dezember sowie an den Feiertagen im neuen Jahr am 1. und 6. Januar geschlossen bleiben. Alle Wertstoffhöfe und Hackselplätze im Landkreis Böblingen werden in der Woche nach Weihnachten und in der Kalenderwoche 1 wie gewohnt geöffnet haben. Dies gilt auch für die ehemaligen Kreismülldeponien Böblingen und Sindelfingen sowie für das Restmüllheizkraftwerk Böblingen. Öffnungszeiten werden in der Abfall-App und auf der Webseite des AWB unter www.awb-bb.de/entsorgungsstandorte angezeigt.



Symbolfoto: Pixabay

Alte Führerscheine müssen gegen neue getauscht werden

Aktuell sind die Jahrgänge 1965 bis 1970 dazu aufgerufen, ihren Führerschein gegen einen neuen zu wechseln. Das Landratsamt hat im Laufe des Jahres mehrfach darauf hingewiesen, dass die Frist für diese Jahrgänge mit dem 19.01.2024 abläuft. Doch was hat es mit der Pflicht zum Führerscheintausch auf sich? Wer ist betroffen? Was sind die Gründe für den Tausch?

Warum muss ich den Führerschein tauschen?

Laut EU-Vorgaben sind bis zum 19.01.2033 alle Führerscheine auszutauschen, die vor dem 19.01.2013 ausgestellt worden sind. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass alle in der EU noch im Umlauf befindlichen Führerscheine ein einheitliches Muster erhalten, das insbesondere aktuelle Anforderungen an die Fälschungssicherheit erfüllt.

Wer ist davon betroffen?

Es sind alle Bürgerinnen und Bürger betroffen, die ihren Führerschein vor dem 19. Januar 2013 erhalten haben, 43 Millionen Führerscheinbesitzer in Deutschland insgesamt. Die Umsetzung erfolgt jedoch nicht in kürzester Zeit,

sondern gestaffelt nach Geburtsjahrgängen und nach Ausstellungsjahr des Führerscheins.

Was passiert, wenn ich den Führerschein nicht rechtzeitig umtausche?

Das Dokument Führerschein wird nach der jeweiligen Frist ungültig. Nicht jedoch die Fahrerlaubnis zum Lenken eines Fahrzeugs, man

darf also weiterhin Auto fahren. Wer jedoch die Frist verpasst und in eine Polizeikontrolle gerät, muss mit einem Bußgeld in Höhe von 10 Euro wegen des Versäumnisses zum Umtausch rechnen.

Was ist beim Umtausch zu beachten?

Zusätzliche regelmäßige ärztliche Untersuchun-

gen oder sonstige Prüfungen sind mit dem Umtausch nicht verbunden. Sie bestehen auch weiterhin lediglich für bestimmte Berufsgruppen mit besonderer Verantwortung. Die Gültigkeit eines neuen Führerscheins ist auf 15 Jahre befristet. Danach muss wieder ein neuer Führerschein ausgestellt werden. Diese Regelung dient insbesondere der Aktualisierung von Namen sowie des Lichtbildes.

Wie tausche ich meinen alten gegen einen neuen Führerschein?

Die Führerscheinstelle des Landratsamtes ist zuständig für den Umtausch. Alle erforderlichen Unterlagen können per Post an das Landratsamt gesendet werden. Die notwendigen Unterlagen sowie das Antragsformular stehen im Internet unter www.lrab.bw.de/Umtausch+EU_Kartenfuhrerschein. Den Original-Führerschein erhält man von der Führerscheinstelle entwertet zusammen mit dem neuen Führerschein per Post zurück. Ein persönliches Erscheinen ist grundsätzlich nicht erforderlich. Wer einen Führerschein besitzt, dessen Geburtsjahr vor 1953 liegt, muss den Führerschein bis zum 19. Januar 2033 umtauschen, unabhängig vom Ausstellungsjahr des Führerscheins.



Alte Führerscheine müssen nach und nach erneuert werden. Foto: Pixabay